

25. November 2020

## **Faktenblatt der Arbeitsschutzbehörde des Freistaates Sachsen**

### ➤ **Schutz vor Ansteckung mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2) bei der Arbeit durch Anwendung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel**

Die Corona-Pandemie betrifft auch das Arbeitsleben. Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten, aber auch zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Unternehmen und des Gesundheitswesens ist es von großer Bedeutung, auch bei der Arbeit Infektionsketten zu vermeiden bzw. zu unterbrechen.

Während es großen Unternehmen häufig einfacher möglich ist, insbesondere Abstandsgebote und Kontaktbeschränkungen für ihre Beschäftigten und andere Personen (z. B. Kunden) zu realisieren, stellt dies vor allem Klein- und Kleinstunternehmen sowohl durch ihre Größe als auch die Art der Tätigkeiten und der Arbeitsorganisation vor besondere Probleme. Gerade Handwerksbetriebe führen häufig ihre Arbeit mit kleinen Teams direkt beim Kunden durch, dadurch sind sowohl gemeinsame Fahrten als auch Kontakte mit Dritten unvermeidbar. Dennoch gilt es zu vermeiden, dass solche Betriebe durch fehlende oder ungeeignete Schutzmaßnahmen zu Corona-Hotspots werden.

Die vom BMAS bekannt gemachte [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel](#) konkretisiert auch dazu die Anforderungen an den Arbeitsschutz für den gemäß § 5 Infektionsschutzgesetz festgestellten Zeitraum der epidemischen Lage von nationaler Tragweite. Bei Einhaltung dieser Regel kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass er rechtssicher handelt. Wählt er eine andere Lösung, muss damit mindestens die gleiche Sicherheit und der gleiche Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreicht werden.

Im Kapitel 4 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel werden neben grundlegenden Maßnahmen schwerpunktmäßig Schutzmaßnahmen bezüglich der Arbeitsplatzgestaltung, der Arbeitszeit- und Pausengestaltung, der Sanitärräume, Kantinen und Pausenräume, der Lüftung der Arbeitsstätten, der Verwendung von Arbeitsmitteln und Werkzeugen sowie der Aufbewahrung von Arbeitskleidung und persönlicher Schutzausrüstung beschrieben. Auch auf Aspekte des Zutritts betriebsfremder Personen zu Arbeitsstätten und Betriebsgeländen wird eingegangen. Möglichkeiten zur Sicherstellung ausreichender Schutzabstände werden aufgezeigt und darauf hingewiesen, dass die Durchführung individueller

Schutzmaßnahmen wie das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen oder geeigneter persönlicher Schutzausrüstung unvermeidbar ist, wenn technische und organisatorische Schutzmaßnahmen die Gefährdung einer Infektion bei der Arbeit nicht ausreichend minimieren können. Die Notwendigkeit, die Beschäftigten über die veranlassten Schutzmaßnahmen zu unterweisen und diese aktiv zu kommunizieren, wird hervorgehoben.

Erläutert wird auch die Notwendigkeit der Berücksichtigung der psychischen Belastungen, die sich für die Beschäftigten aus den Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie ergeben können, und der Durchführung darauf basierender geeigneter Maßnahmen. Zudem wird beschrieben, wie Personen im Verdachtsfall einer Infektion mit SARS-CoV-2 grundlegend handeln sollten.

Eingegangen wird auch auf die Möglichkeit von Homeoffice als Form der mobilen Arbeit zur Reduzierung der Kontakte und die sich daraus ergebenden Erfordernisse und darauf, dass und wie das durch Dienstreisen und Besprechungen ggf. erhöhte Infektionsrisiko reduziert werden kann.

Um die erforderlichen Schutzmaßnahmen im Unternehmen festzulegen und umzusetzen, ist eine Anpassung der Gefährdungsbeurteilung an die SARS-CoV-2-Situation von besonderer Bedeutung. Hierauf geht Kapitel 3 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel ein.

Die Unfallversicherungsträger stellen für spezifische Branchen ergänzend auf ihrer Homepage [branchenspezifische Konkretisierungen](#) zur Verfügung, die laufend ergänzt und aktualisiert werden.

Unternehmen sollten sich darüber hinaus auch aktuell über die [geltenden infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen zur Corona-Pandemie in Sachsen](#) informieren.

## **Haben Sie Fragen? Bitte wenden Sie sich an:**

### **Landesdirektion Sachsen, Abteilung 5 Arbeitsschutz**

Die regionalen Kontaktdaten der **Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz** finden Sie auf der Internetseite der [Arbeitsschutzverwaltung des Freistaates Sachsen](#)

Dieses Faktenblatt entspricht dem aktuellen Stand. Aufgrund der dynamischen Situation werden Auflagen angepasst. Die aktuellen Informationen sind auf dem zentralen [Informationsportal der sächsischen Staatsregierung](#) zusammengestellt.